

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5657**

bvaj e.V. - Leinestraße 111 - 04279 Leipzig

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
-Innen – und Rechtsausschuss-  
Herrn Dr. Sebastian Galka  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
[sebastian.galka@landtag.ltsh.de](mailto:sebastian.galka@landtag.ltsh.de)

## Vorstand

Rolf Jacob Leinestraße 111 Tel.Nr. 0341/8639 -110 <a href="mailto:rolf.jacob@jval.justiz.sachsen.de">rolf.jacob@jval.justiz.sachsen.de</a>	1. Vorsitzender 04279 Leipzig Fax-Nr. 0341/8639-105
Yvonne Radetzki Boostedter Straße 30 Tel.Nr. 04321/4907-100 <a href="mailto:yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de">yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de</a>	2. Vorsitzende 24534 Neumünster Fax-Nr. 04321/4907-214
Hadmut Birgit Jung-Silberreis Holzstraße 29 Tel.Nr. 0611/414 -1001 <a href="mailto:hadmutbirgit.jung-silberreis@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de">hadmutbirgit.jung-silberreis@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de</a>	3. Vorsitzende 65197 Wiesbaden Fax-Nr. 0611/414-1005
Gerhard Weigand Marktplatz 1 Tel.Nr. 09553/17-100 <a href="mailto:gerhard.weigand@jva-ebra.bayern.de">gerhard.weigand@jva-ebra.bayern.de</a>	Schriftführer 96157 Ebrach Fax-Nr. 09553/17-499
Rüdiger Werner Oststraße 2 Tel.Nr. 0355/4888 -103 <a href="mailto:Ruediger.Werner@justizvollzug.brandenburg.de">Ruediger.Werner@justizvollzug.brandenburg.de</a>	Schatzmeister 03052 Cottbus Fax-Nr. 0355/4888-222

Leipzig, 15. April 2021

## Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung – Drucksache 19/2681

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. bedankt sich für die Anhörung und nimmt zu dem Entwurf des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) (Stand: 12.01.2021) folgendermaßen Stellung:

Korrespondenzadresse: 1. Vorsitzender Rolf Jacob, Leinestraße 111, 04279 Leipzig

Der Verein ist eingetragen beim AG Bonn, VR 3603,  
vertretungsberechtigt zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende und die 2. Vorsitzende

Weitere Informationen finden Sie unter [www.bvaj.de](http://www.bvaj.de)

## **I. Grundsätzliches**

Der Entwurf ist zu begrüßen. Die vorherigen Regelungen des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes aus den 1990er Jahren werden an aktuelle Verhältnisse angepasst. Das Gesetz selbst fügt sich damit gut in die schon erfolgten Gesetzesmodernisierungen ein. Einzelne Regelungen entsprechen denen des Landesstrafvollzugsgesetzes. Es kann damit eine gute Vernetzung u.a. auch mit dem Bereich des Strafvollzuges aber auch schon vorhandener Einrichtungen und Institutionen erreicht werden. Einzelne neue Organisationsformen, wie z.B. das Schaffen von Integrationsbegleitungen, werden in dem neuen Gesetzesentwurf festgeschrieben.

Ob es sinnvoller wäre, die Bewährungshilfe an die Vollzugsanstalten statt bei den Landgerichten anzubinden, wie dies in einigen Bundesländern der Fall ist, sei dahingestellt. Denn nicht immer sind die Probanden vorab in einer Anstalt untergebracht gewesen. Eine Anbindung an den Justizvollzug ist daher auch nicht in jedem Falle passend.

## **II. Ziele des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist es die Resozialisierung der Probandinnen und Probanden zu fördern. Dies entspricht im Wesentlichen auch dem Arbeitsauftrag des Strafvollzuges. Zusätzlich ist festgehalten, dass die Leistungen nach dem Gesetz auch dem Schutz der Allgemeinheit und der Herstellung des sozialen Friedens dienen. Das vorrangige Ziel der Resozialisierung wird damit nicht betont. An dieser Stelle war das Strafvollzugsgesetz des Bundes aus dem Jahre 1977 weiter. Das Strafvollzugsgesetz des Landes selbst thematisiert den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten nicht unter Ziel und Aufgaben, sondern unter einem gesonderten Paragraphen (§ 5 LStVollzGSH). Entsprechend sollte auch hier verfahren werden.

### **III. Einzelne Normen**

#### **§ 17 Resozialisierungsplan (Bewährungshilfe)**

Nach § 17 des Gesetzesentwurfs erstellen die Bewährungshilfen nach hiesiger Kenntnis nunmehr erstmals Resozialisierungspläne für die Probanden und schreiben diese alle 6 Monate fort. Dies entspricht den Regelungen des Landesstrafvollzugsgesetzes für die Inhaftierten. Bei Probanden, die eine Freiheitsstrafe zur Bewährung erhalten haben, erscheint dies sinnvoll, weil hier Annahmen zu Ursachen und Umständen der Straffälligkeit ggf. erstmals getroffen werden. Das heißt, der jeweils Zuständige ist auf diese Weise gezwungen, sich hiermit auseinander zu setzen und die jeweiligen Maßnahmen hierauf abzustimmen. Während der Vollzug sich dazu mittlerweile umfangreichen Prognoseinstrumenten durch psychologische Fachkräfte bedient, wäre diese Vorgehensweise u.U. auch im Rahmen der Arbeit der Bewährungshilfe sehr sinnvoll.

Differenziert wird an dieser Stelle aber nicht, ob es sich bei den Probanden ggf. auch um Haftentlassene zur Bewährung handelt. Hier ist diese Arbeit in der Regel zumindest zu Ziffer 1. schon durch den Vollzug erfolgt. Die Bewährungshilfe kann an dieser Stelle auf schon umfangreiche Vorarbeit zurückgreifen. Es stellt sich die Frage, ob die Bewährungshilfe in diesen Fällen nochmals damit belastet werden muss oder die Arbeitskraft besser für andere Aufgaben einsetzen könnte. In jedem Fall ist es mehr als sinnvoll, wenn die Bewährungshilfe auf bereits vorhandene Vollzugs- und Resozialisierungspläne zurückgreifen kann.

#### **§§ 23 ff. Forensische Ambulanzen**

Erstmals festgeschrieben sind in § 23ff. des Entwurfs nunmehr auch die forensischen Ambulanzen, die im Falle von Sexual- und Gewaltstaftäter\*innen ihre Arbeit aufnehmen. Dies ist ebenfalls sehr zu begrüßen. Es ergibt sich aus dem Gesetzestext aber keine Definition, wer dieser Fallgruppe angehört. Darüber hinaus bleibt dem Leser des Gesetzes unklar, wie die Zuweisung erfolgt. Während § 23 Abs. 1 zwar die StPO, das StGB und auch einen Staatsvertrag benennt, wird das LStVollzG nicht erwähnt. Es ist aber davon auszugehen,

dass auch eine Anbindung von Haftentlassenen an diese Ambulanzen erfolgen kann und soll.

### **§§ 27ff. Integrationsbegleitungen**

Sehr zu begrüßen ist die in § 27 des Entwurfs vorgesehene Schaffung von Integrationsbegleitungen, die nach der Haftentlassung in allen auch sozialen Bezügen tätig werden. Der Justizvollzug kennt diese Einrichtung bereits seit einigen Jahren und verfügt über eigene Integrationsbegleitungen, die jedoch vorwiegend im Bereich der Arbeitsvermittlung statt in sozialen Bezügen tätig werden. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob Überschneidungen oder Kompetenzkonflikte entstehen, da die nach dem ResOG SH geschaffenen Integrationsbegleitungen bereits neun Monate vor der Entlassung tätig werden. In dieser Zeit ist auch der Integrationsbegleiter der Haftanstalt tätig, bei dem es sich nicht um den Integrationsbegleiter nach dem ResOG SH handelt. Sicherlich wird ein Findungsprozess von Nöten sein und es wird sicherlich ganz entscheidend auf eine gute Zusammenarbeit ankommen.

Nicht ganz deutlich wird auf den ersten Blick im Entwurf des § 28 Abs. 1 ResOG SH, dass die Integrationsbegleitungen nur dann tätig werden, wenn weder Führungs- oder Bewährungsaufsicht angeordnet ist oder wenn keine stationäre Unterbringung erfolgt. Die Formulierung ist hier unscharf. Der Fokus liegt hier eher auf dem Merkmal, dass diese von Freien Trägern (den integrierten Beratungsstellen) erbracht werden. Man könnte auf die Idee kommen, dass es auch noch andere Formen der Integrationsbegleitung gibt.

### **§§ 29ff. Hilfen für Kinder**

Die Regelungen über die Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden spiegeln den Auftrag, den auch der Justizvollzug mit dem Landesstrafvollzugsgesetz erhalten hat, nämlich den Vollzug familienorientiert zu gestalten, wieder. Es wird mit den in §§ 29 und 30 enthaltenen Regelungen des Entwurfs deutlich, dass dies nunmehr für alle Bereiche der Justiz gelten soll. Dies führt zu einer einheitlichen Betrachtung und Vorgehensweise und ist daher mehr als sinnvoll.

### **§§ 35 Koordinierung der Freien Träger**

Abschließend noch ein Wort zu § 35 des Entwurfs. Hiernach ist vorgesehen, dass das Ministerium der Justiz einen geeigneten Freien Träger als zentrale Ansprechstelle fördern soll, der dann die Leistungen aller anderen Freien Träger koordiniert. Ob dies gelingen kann, mag dem unwissenden Leser zunächst zweifelhaft erscheinen. Sofern es sich dabei jedoch um die Freie Straffälligen- und Opferhilfe handelt, die mit dem Schleswig-Holsteinischen Verband für Soziale Strafrechtspflege alle in Betracht kommenden Träger vereint, erscheint dies nicht nur sinnvoll, sondern auch zielführend.

#### **IV. Fazit**

Der Gesetzesentwurf ist klar gegliedert und überwiegend zielführend. Inhaltlich gibt es aus der Sicht der Bundesvereinigung kaum etwas zu kritisieren. Er fügt sich gut in die bestehenden Justizgesetze Schleswig-Holsteins ein. Die Vernetzung der einzelnen Bereiche wird auf diese Weise gefördert und es bleibt zu hoffen, dass die bereits bestehende Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rolf Jacob

1. Vorsitzender